

1259

Stenographisches Protokoll.

108. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 26. November 1926.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1259).

Bundesrat: Mitteilung des Vorsitzenden über Vorlage eines Berichtes des Obmannes des Unvereinbarkeitsausschusses über die Beschlüsse dieses Ausschusses (1259).

Eingaben Hirsch und Hocheneder in Unvereinbarkeitsangelegenheiten — Unvereinbarkeitsausschuß (1259).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik, betr. Entschädigung für Arbeitsunfälle; 2. Fünfte Abgabenteilungsnovelle (1259).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik, betr. die Entschädigung für Arbeitsunfälle — Berichterstatter Dr. Gemala (1259) — Kein Einspruch (1260);

2. Fünfte Abgabenteilungsnovelle — Berichterstatter Dr. Ender (1260) — Kein Einspruch (1262).

Eingebracht wurden:

Antrag: Johann Fischer, betr. Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914 über die Durchführung begünstigter Bauten (21/A) — Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (1259).

Anfrage: Berger, Drescher, Stocker, Bundeskanzler, betr. den Schutz österreichischer Erfinder gegen rechtswidrige Ausbeutung derselben durch ausländische Fabriken (59/1).

Vorsitzender Dr. **Veixer** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 40 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 29. Oktober 1926 als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Dr. Steidle, Dr. Kehr, Preußler, Walcher und Thullner.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik, betr. Entschädigung für Arbeitsunfälle; 2. Fünfte Abgabenteilungsnovelle.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, die bezeichneten Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf

Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hirsch und Hocheneder überreichen Eingaben in Unvereinbarkeitsangelegenheiten. Dieselben werden dem Unvereinbarkeitsausschusse zugewiesen.

Vorsitzender: Der Herr Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses hat an mich als Vorsitzenden des Bundesrates einen Bericht über die Beschlüsse dieses Ausschusses gerichtet.

Ich werde veranlassen, daß dieser Bericht vielfältig und jedem Mitgliede des Bundesrates übermittelt wird.

Außerdem werde ich selbstverständlich die aus diesem Berichte sich allenfalls ergebenden Verfügungen im Sinne des Unvereinbarkeitsgesetzes treffen.

Ich bitte, diese vorläufige Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Ein gehörig unterzeichneter Antrag Johann Fischer u. Gen., betr. die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, über die Durchführung begünstigter Bauten (21/A), wird dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Punkt der L. D. ist der Beschluß des Nationalrates vom 25. November 1926 über das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik, betr. die Entschädigung für Arbeitsunfälle.

Berichterstatter Dr. Gemala: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt das Übereinkommen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik, betr. Entschädigung für Arbeitsunfälle. Die verhältnismäßig große Zahl von österreichischen Auswanderern in Argentinien ließ es als wünschenswert erscheinen, auf dem Gebiete der Arbeiterunfallversicherung zu einem gegenseitigen Vertrag mit Argentinien zu gelangen, um die Unfallentschädigung der ausländischen Entschädigungsberechtigten zu regeln. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Frage in Argentinien so geregelt, daß Leute, die in Argentinien einen Unfall erlitten haben, nur dann Anspruch auf eine

Unfallentschädigung besitzen, wenn sie im Lande verbleiben. Es wurden daher Verhandlungen gepflogen, die zu einem Übereinkommen führten, das am 22. März 1926 in Buenos Aires abgeschlossen wurde.

Die Bestimmungen des Übereinkommens beinhalten im wesentlichen, daß auf dem Gebiete der Entschädigung für Arbeitsunfälle die österreichischen Staatsangehörigen in Argentinien genau so behandelt werden wie die argentinischen. Das Übereinkommen soll ratifiziert werden. Es ist auf fünf Jahre abgeschlossen, soll aber nach Ablauf von fünf Jahren stets auf ein Jahr als verlängert betrachtet werden, ins solange es nicht ein Jahr vorher gekündigt ist.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten beantragt, gegen das vorliegende Übereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1926 über die Änderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 346 vom Jahre 1925, über die Besteuerung des Bierverbrauches durch die Länder und über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) (Fünfte Abgabenteilungsnovelle).

Berichterstatter Dr. Ender: Meine Herren! Wir haben es, wie der Titel schon sagt, mit der Abänderung zweier Gesetze zu tun, einmal mit einer Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Während bisher die Gemeinden 4 Prozent an den Arbeitslosenunterstützungsgeldern zu tragen hatten, sollen in Zukunft die Gemeinden dieser Beitragspflicht entbunden sein, und während nach dem heute gültigen Gesetz von den Arbeitslosennotstandsunterstützungen die Gemeinden ein Sechstel und die Länder ein Sechstel zu tragen hatten, sollen in Zukunft die Gemeinden gänzlich entlastet sein, die Länder dafür aber ein Drittel tragen. War nun schon für das Sechstel, das nach dem heutigen Gesetz die Länder zu übernehmen hatten, keine Bedeckung bei den Ländern gegeben, so natürlich erst recht nicht bei der Erhöhung der Beitragsleistung der Länder auf ein Drittel. Es war daher die Notwendigkeit gegeben, den Ländern eine Einnahmequelle für diese neue Belastung zu eröffnen. Es trifft sich nun, daß am 1. Jänner 1927 schon nach dem heute bestehenden Abgabenteilungsgesetz die Länder ohnehin in die Lage versetzt werden sollen, selbständige Auflagen auf die Getränke einheben zu können. Die Länder haben mit dieser Möglichkeit schon lange gerechnet, und es entspricht einer alten Forderung der Länder, ihnen einen solchen Weg zu eröffnen, weil sie es längst beklagen, daß ihnen zu wenig Gelegenheit gegeben ist, selbständige Steuern einzuhoben, und sie nach dem heutigen System außer-

ordentlich stark und in sehr hohem Maße auf die Anteilnahme an Bundessteuern angewiesen sind. Nun war es gegeben, daß man, nachdem ohnehin am 1. Jänner 1927 hierin eine Änderung eintreten sollte, die Bedeckung auf diesem Gebiete suchte, und man faßte daher seitens der Bundesregierung die Möglichkeit ins Auge, den Ländern den Weg für eine Bierauslage und für eine Weinauslage zu eröffnen. Herausgekommen aus dem Nationalrat ist jetzt ein Gesetzentwurf, in welchem die Weinauslage entfällt und nur eine Bierauslage verbleibt, allerdings nicht, wie ursprünglich gedacht war, in der Höhe von 4 oder 5 g, sondern in der Höhe von 6 g. Die Dauer dieses Gesetzes ist mit 31. Dezember 1928 befristet. Begründet wird diese Befristung damit, daß die Bedürfnisse aus der Arbeitslosennotstandsunterstützung sehr starken Schwankungen unterliegen können und daß man erst Erfahrungen sammeln müsse und daher das Gesetz vorläufig nur für eine kurze Frist machen könne. Die Begründung hat ja etwas für sich, wenngleich ich nicht daran glaube, daß diese einmal eingeführte selbständige Getränkeauslage der Länder wieder verschwinden wird.

Das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, wurde in verschiedener Richtung bekämpft. Einmal wurde es deshalb bekämpft, weil man sagt, daß die 6 g pro Hektoliter in Wien einen Betrag ergeben, der ungefähr hinreicht, um den wahrscheinlichen Aufwand an Notstandsunterstützungen zu decken, in einigen Ländern dagegen würde sich ein namhafter Überschuß über den Bedarf zu diesem Zwecke ergeben. Und es wurde aus diesem Grunde gesagt, es wäre vielleicht korrekter, wenn der Bund einfach die Notstandsunterstützung bezahlen und die ganzen Steuern auch einstecken würde. Ich kann dieser Argumentation nicht beipflichten. Bekanntlich haben mehrere Länder schon längst in der Richtung Beschwerde geführt, daß das heutige Abgabenteilungsgesetz eine starke Begünstigung der Stadt Wien bei der Aufteilung der Anteile an den Bundessteuern enthalte, und ich kann nun wirklich nicht finden, es sei unrecht, wenn einmal ein Gesetz geschaffen wird, das in der ziffermäßigen Auswirkung eine wirklich nur ganz kleine Korrektur dieser Ungerechtigkeit der heutigen Abgabenteilungsgesetze bringen würde. Es wurde dann zweitens auch angegeben, die Länder hätten keinen Bedarf für diesen Mehraufwand, und dieser Einwand wurde im Zusammenhang mit Anschuldigungen erhoben, die in jüngster Zeit gegen die Landesverwaltungen gerichtet wurden. Die Anschuldigungen, ich denke da zum Beispiel an die Behauptungen des einstigen Sektionschefs Oldofredy, schiefen an sich sicher weit über das Ziel, und ich bin mir darüber klar, daß es sicher Länder gibt, die es wohl brauchen können, wenn ein Überschuß herauszuschauen sollte, bin mir aber auch darüber

klar, daß, wenn das eine oder andere Land den Überschuß nicht braucht, es außerordentlich zu begrüßen ist, wenn es etwa in die Lage versetzt wird, bei anderen Steuern irgendwelchen Abbau vorzunehmen, der ja höchst erwünschenswert wäre.

Es wurde eine zweite Einwendung erhoben. Man dachte anfangs daran, die Länder würden einen eigenen Apparat einrichten für die Einhebung dieser Getränkeauslage, die ja eine Konsumsteuer ist. Nun hat man hier einen Ausweg gefunden. Die Steuer wird in der denkbar einfachsten Weise genau so wie eine Produktionssteuer eingehoben — trotzdem wirkt sie als Konsumsteuer für die einzelnen Länder —, indem einfach die Brauereien die Einhebung besorgen und an die Länder die Beträge abführen, eine Arbeit, die äußerst minimal ist und für die eine Entlohnung von einem halben Prozent im Gesetze vorgesehen ist, die auch gewiß hinreicht. Beim Bier, das vom Auslande eingeführt wird, muß die Arbeit von den Zollämtern besorgt werden. Die lassen sich etwas besser honorieren, mit 2 Prozent. Wir wollen hier über die Berechtigung der Höhe des Prozentfußes nicht rechten, denn der gesamte Konsum an ausländischem Bier wird wohl nur eine geringe Rolle spielen.

Sehr zu bemängeln haben wir westlichen Länder an dem Gesetz, wie es aus dem Nationalrat hervorgegangen ist, daß im Gegensatz zur Regierungsvorlage die Möglichkeit der Einhebung einer Weinsteuern fallengelassen wurde. Ich muß hier zum Ausdruck bringen, daß mir die Behandlung der Länder als eine nicht ganz gleiche erscheint. Als seinerzeit Niederösterreich wegen der schlechten Lage seiner Weinhauer das Bedürfnis hatte, daß die staatliche Weinsteuern um eine Kleinigkeit herabgesetzt werde — das Bedürfnis bestand im wesentlichen wohl wirklich nur für Niederösterreich —, mußte damals der Bund dem nachkommen und in Rücksicht auf das eine Land diese Steueränderung vornehmen. Heute, wo die Länder Tirol und Vorarlberg, vielleicht noch Salzburg und Kärnten, das Bedürfnis hätten, nicht nur eine Biersteuer, sondern auch eine Weinsteuern einzuhoben, hat man keinen Weg gefunden, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Und doch ist die Forderung dieser Länder sachlich begründet. Einmal ist zu bedenken, daß in Tirol und in Vorarlberg der Wein, der getrunken wird, fast ausschließlich ausländischer Wein ist. Es liegt das in der Natur der Sache. Seit jeher hat man Südtiroler Weine bei uns getrunken. Der Heimische ist das gewohnt, und der Ausländer, der nach Tirol und Vorarlberg kommt, sucht gerade diese Weine als unsere Spezialität. Er kommt nicht zu uns, um einen Niederösterreich Wein zu trinken, der dem deutschen Mosel- und Rheinwein und ähnlichen Weinen weit nähersteht, er sucht bei uns die Spezialität des Tiroler Weines. Ich kann also

sagen, es ist überwiegend ausländischer Wein, der bei uns von einer Auflage betroffen würde, so daß die innerösterreichischen Weinhauer davon keinen Schaden zu befürchten hätten. Ich kann weiter sagen, es sind überwiegend Ausländer, die diese ausländischen Weine bei uns trinken. Wir hätten tatsächlich den ausländischen Konsumenten mit der Weinauflage in allererster Linie getroffen. Und schließlich, soweit es Einheimische sind, sind in der Regel nicht die finanziell schlechten Gestalten, die sozial niedriger Gestalteten die Weintrinker, sondern das sind die Biertrinker. Mit der Weinauflage hätten wir die Bessersituierten eher getroffen als mit der Bierauflage. Aus all diesen Gründen wäre es — sachlich gesprochen — für Tirol und Vorarlberg zweifellos korrekter gewesen, eine etwas geringere Bierauflage und dafür auch eine Weinauflage einzuhoben, und ich kann nur bedauern, daß diese Absichten der Bundesregierung im Nationalrat durchkreuzt wurden und daß auf die besonderen Verhältnisse dieser Länder keine Rücksicht genommen, sondern über sie hinweggegangen wurde.

Nun möchte ich noch folgendes bemerken: Es hat sich in das Gesetz auch eine Bestimmung eingeschlichen, die nicht so ganz innig mit dem Abgabenteilungsgesetz und gar nicht mit der Arbeitslosenfürsorge zusammenhängt. Es wurde nämlich dem § 15, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes ein Zusatz beigefügt, nach welchem am 1. Jänner 1931 eine neue Verteilung der Summe von 20 Millionen Schilling stattfinden hätte, die seinerzeit den Ländern als Abfindungsbetrag für die Übernahme der Bezahlung der Bundesbeamten im Hoheitsdienste gegeben wurde. Diese Bestimmung muß ich sehr bekämpfen, so sehr bekämpfen, daß ich eigentlich geneigt war, den Antrag zu stellen, einen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. Ich habe es nicht getan und habe im Ausschusse auch begründet, warum, und der Ausschuss macht sich die Gründe zu eigen, die ich angeführt habe. Ein Einspruch gegen diese eine Bestimmung würde nämlich zur Folge haben, daß das ganze Gesetz nicht rasch in Kraft treten könnte, was unbedingt notwendig ist. Es muß daher ein anderer Weg gegangen werden, und die Länder werden sich vorbehalten müssen, diese eine Bestimmung des heutigen Gesetzes sonst zu bekämpfen und auf ihre Abänderung im gesetzlichen Wege zu drängen. Wir halten es nämlich erstens nicht für recht, daß diese 20 Millionen Schilling noch einmal als feste Summe gesetzlich verankert werden. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß seinerzeit die dem Gesetze vorausgehenden Besprechungen mit der Regierung in dem Sinne geführt wurden, daß die Länder bei allgemeiner Erhöhung der Beamtenegehälter auch eine entsprechende Erhöhung des Abfindungsbetrages von 20 Millionen Schilling fordern dürfen. Das Gesetz

1262 108. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 26. November 1926.

freilich hat diesen Vereinbarungen keine Rechnung getragen. Es ist aber um so bitterer, daß hier nun ein zweites Mal der Betrag gesetzlich als unabänderlich festgelegt wird. Ein anderer Einwand, der mir ebenso wichtig erscheint, ist der, daß es moralisch ungeschickt ist, einen Termin — den 1. Jänner 1931 — festzusetzen, zu welchem das Gerause um die 20 Millionen Schilling neuerdings zwischen den Ländern entbrennen soll. Denn wenn die Länder wissen, daß sie sich am 1. Jänner 1931 wieder um den Brocken, an den 20 Millionen Schilling, zu raufen haben, so haben sie einen schlechten Ansporn dazu, in ihrer Verwaltung, in ihrem Apparat, soweit er Hoheitsbeamte in der Landesverwaltung verwendet, sparsam zu sein. Denn es ist doch auf der Hand liegend und jedem bekannt, daß die Größe des tatsächlich vorhandenen Apparats immer ein Argument bilden wird, mit dem gearbeitet wird, daß also derjenige, der nicht sparsam, der nicht darauf bedacht war, den Apparat klein zu halten und zu gestalten, bei der Aufteilung der 20 Millionen Schilling einen natürlichen Vorsprung haben wird. Und das ist verkehrt. Die ganze Tendenz des Bundes geht doch dahin, die Sparsamkeit der Verwaltung zu fördern. Hier wird aber ein Moment eingeführt, das unbedingt gegenteiligen Tendenzen Vorschub leisten muß. Das halten wir für verkehrt, und die einzelnen Länder

werden sich daher vorbehalten, eine Abänderung dieser Gesetzesstelle zu betreiben.

Im übrigen wollen wir aber trotz der Bedenken, die ich nun alle vorgebracht habe, doch den Antrag stellen, daß kein Einspruch erhoben werde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz an sich gewiß nicht unbrauchbar ist und weil die Einnahmequelle für die Länder rasch eröffnet werden muß, da die Länder ja bereits rückwirkend seit 1. Oktober d. J. die Belastung aus der Arbeitslosenunterstützung zu tragen haben, in den Genuß der Steuer aber bestenfalls, wenn die Landtage die notwendigen Gesetze mit aller Beschleunigung ausarbeiten und beschließen, am 1. Dezember kommen werden.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Ausschusses, einen Einspruch nicht zu erheben, zur Annahme. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Die L. D. ist erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 30. November, 6 Uhr nachm. L. D.: Die zu gewärtigenden Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 10 Min. nachm.